

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 10 (1963)
Heft: 5

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zu d): Die Kommission stellte den Antrag auf Erhöhung des Bundesbeitrages von «bis zu 40 %» auf «40 bis 50 %, in besondern Fällen bis zu 60 %». Der Nationalrat war einverstanden, der Ständerat erst im Differenzbereinigungsverfahren.

Das Departement wurde von der Kommission noch ersucht, die mutmasslichen Mehrkosten auf Grund der Kommissionsbeschlüsse zu ermitteln. Diese Berechnung ergab, dass die von der Kommission beantragten Mehrausgaben jährlich rund 16 Mio ausmachen werden, d. h. total jährlich 71 Mio gegenüber 55 Mio nach Antrag des Bundesrates. Das ist nach Auffassung der Kommission durchaus tragbar. Die beiden Räte haben auch dieser Ueberlegung bei gepflichtet.

In der Schlussabstimmung vom 4. Oktober 1963 wurde das Gesetz vom Nationalrat mit 137 : 0 und vom Ständerat mit 37 : 0 angenommen. Mit seinem Inkrafttreten kann auf Mitte Januar 1964 gerechnet werden. Es ist nämlich nicht anzunehmen, dass jemand gegen die im Vergleich zur bisherigen Regelung bedeutenden Verbesserungen das Referendum ergreifen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist vom Bundesamt für Zivilschutz den parlamentarischen Kommissionen auch der Erlass von Ausführungsvorschriften samt den neuen technischen Richtlinien in Aussicht gestellt. Somit wird sich ab 1964 auf dem Gebiete des baulichen Zivilschutzes endlich jene klare Situation ergeben, die für den Auf- und Ausbau eines wirkungsvollen Schutzes unserer Zivilbevölkerung im Kriegsfall absolute Voraussetzung ist.

Gegenüberstellung der wichtigsten Änderungen

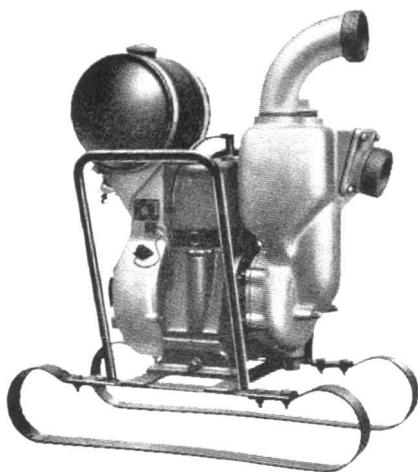
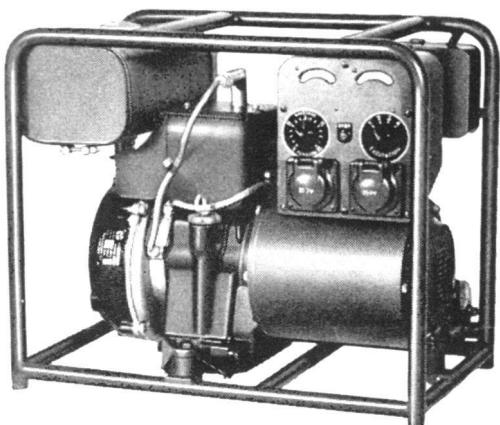
		neu	bisher
a) Obligatorischer und freiwilliger Bau von Schutträumen in Neubauten (gleichgültig ob in zivilschutzpflichtigen Ortschaften oder nicht)	Bund	25—35 %	10 %
	Kanton und Gemeinde	35—45 %	20 %
	zusammen mindestens	70 %	30 %
	verbleiben zu Lasten des privaten Hauseigentümers	30 %	70 %
b) Freiwilliger Einbau von Schutträumen in Altbauten (gleichgültig ob in zivilschutzpflichtigen Ortschaften oder nicht)	Bund	35—45 %	10 %
	Kanton und Gemeinde	35—45 %	20 %
	zusammen mindestens	80 %	30 %
	verbleiben zu Lasten des privaten Hauseigentümers	20 %	70 %
c) Obligatorischer Bau von geschützten Operations- und Pflegeräumen bei Spitalneu- und -umbauten Einbau solcher Räume in bestehende Spitäler und Ausbau von Sanitätshilfsstellen zu Notspitälern	Bund	55—65 %	Keine Regelung
	Kanton und Gemeinde die restlichen zusammen	35—45 %	
	Die Spitäler sind von jeder Kostenbeteiligung befreit.	100 %	
d) Öffentliche Schutträume ¹ sowie Schutträume für Kantons- und Gemeindeverwaltungen ²	Bund	40—50 %	1 20 %
	in besondern Fällen bis zu 60 %		² Keine besondere Regelung
e) Kostenmässiger Anteil der Mindestanforderungen im privaten Schutzraumbau		5 %	3 % der gesamten Baukosten ohne Land-erwerb

Die Inserate sind ein wichtiger Bestandteil unserer Zeitung!

Wenden Sie sich in allen Material- und Ausrüstungsfragen vertrauensvoll an unsere Inserenten!

NOTSTROMGRUPPEN MOTORPUMPEN

angetrieben mit
BENZIN- ODER DIESELMOTOREN



MAG

Telephon 022/42 01 60

MOTOSACOCHE SA GENEVE



NYLSUISSE®-Hemden qualité contrôlée

Das praktische Hemd für jedermann:
ideal im Dienst
ideal in Zivil
ideal zu pflegen
NYLSUISSE-Hemden qualité contrôlée aus porösem Webtrikot sind hautsympathisch, dauerhaft und tatsächlich bügelfrei.



NYLSUISSE qualité contrôlée ist das nach strengster Prüfung ausgestellte Attest für Hemden, die aus erstklassigem Schweizer Nylon NYLSUISSE mit erstklassigen Zutaten erstklassig verarbeitet wurden.